

Satzung zur Veränderungssperre für den Bebauungsplan BU 22 (Engeland Esch)

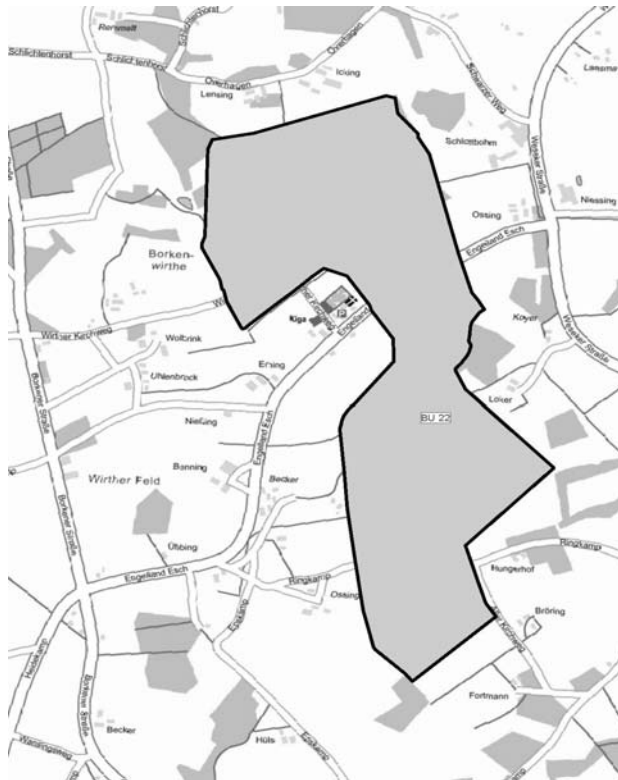
Satzung der Stadt Borken

Der Rat der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am 27.02.2013 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bek. V. 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509 – Nr. 39) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am 20.02.2013 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtteil Burlo-Borkenwirthe den am 25.06.2003 als Satzung beschlossen Bebauungsplan BU 22 (Engeland Esch), bekannt gemacht am 02.07.2003 auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 26.06.2003, aufzuheben. Zur Sicherung der Planung wird die Veränderungssperre für dieses Gebiet erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich



Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke:
Das Plangebiet liegt im Stadtteil Borkenwirthe/ Burlo, südlich und nördlich der Kirche.
Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind im Bebauungsplan eingetragen. Im einzelnen werden die nachstehenden Grundstücke erfasst. Gemarkung

Borkenwithe, Flur 6 Flurstücke 109 teilw., 110 teilw., 337 teilw., Flur 7 Flurstücke, 1, 556 teilw., 573 teilw., 712 teilw., Flur 8, Flurstück 32, 64, 68, 69, 72, 73, 95 teilw., 109, 121 teilw., 128 teilw., 132 teilw., 139, 140 teilw., 155 - 165, 166 teilw., 167 teilw., 168 teilw., 170 teilw., 171 teilw., 172 teilw., 174 teilw., 190 teilw., 191, 192 teilw., 229 teilw., 232, 233 teilw., 241 teilw., 242 teilw., 245 teilw., Flur 9, Flurstücke 2 teilw., 3 teilw., 6 teilw., 7 - 19, 21 - 32, 34 - 36, 37 teilw., 276 teilw., 361 teilw., 362, 363 - 367, 368 teilw., 369, 396 teilw., 406 teilw., 420 teilw., Flur 10, Flurstücke 13, 95, 96, 135 teilw., 156 teilw., 157 teilw., 158, 159, 165 teilw., 166, 168 teilw., (Katasterstand: Juli 2001)

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Borken, 28.02.2013

Lührmann
Bürgermeister